

1848 — 1948

100 JAHRE
ÖSTERREICHISCHE
VOLKSVERTRETUNG

WIEN 1948

DRUCK DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

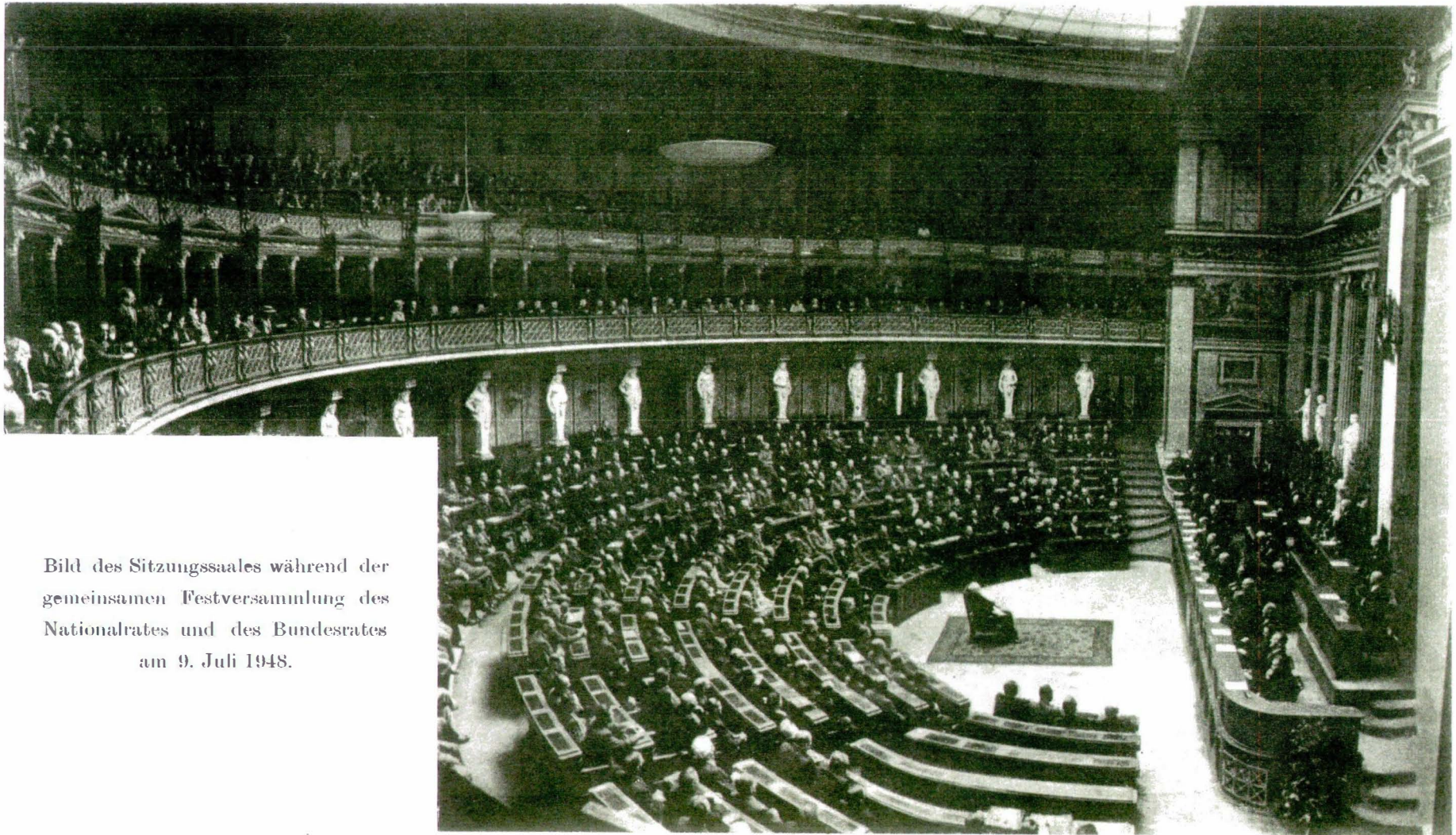


Bild des Sitzungssaales während der
gemeinsamen Festversammlung des
Nationalrates und des Bundesrates
am 9. Juli 1948.



Präsidentenestrade und Ministerbank während der Festrede des Herrn Bundespräsidenten.

Rückwärtige Reihe von links nach rechts: Zweiter Vorsitzenderstellvertreter des Bundesrates Hans Großbauer, Erster Vorsitzenderstellvertreter des Bundesrates Karl Honay, Vorsitzender des Bundesrates Josef Rehr. Präsident des Nationalrates Leopold Kunschak, Dritter Präsident des Nationalrates Dr. Alfons Gorbach, Parlamentsdirektor Dr. Josef Pultar, Parlamentsvizedirektor Dr. Roman Rosiczky.

Am Rednerpult: Bundespräsident Dr. h. c. Dr. Karl Renner.
Zu beiden Seiten die Beamten des Stenographendienstes Hofrat Dr. Josef Meier
und Hofrat Dr. Theodor Alt.

Auf der Ministerbank von links nach rechts: Staatssekretär Ferdinand Graf, Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Dr. Alfred Migsch, Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Peter Krauland, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb, Bundesminister für Finanzen Dr. Georg Zimmermann, Bundesminister für Unterricht Dr. Felix Hurdes, Vizekanzler Dr. Adolf Schärf, Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Bundesminister für Inneres Oscar Helmer, Bundesminister für Justiz Dr. Josef Gerö, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Josef Kraus, Bundesminister für Volksernährung Otto Sagmeister, Bundesminister für Verkehr Vinzenz Übeleis, Bundesminister Erwin Altenburger, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber, Staatssekretär Karl Mantler.



Stenographisches Protokoll.

Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates der Republik Österreich aus Anlaß des 100. Jahrestages des Zusammentrittes der ersten österreichischen Volksvertretung.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 9. Juli 1948.

In der schlichten und würdigen Art der drei vorangegangenen Festsitzungen feierten heute der Nationalrat und der Bundesrat in gemeinsamer Sitzung in Anwesenheit zahlreicher Festgäste die Erinnerung an den Tag, an dem vor 100 Jahren die erste österreichische freigeählte Volksvertretung zusammengetreten war.

Punkt 10 Uhr betrat, geleitet von den Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates und der Bundesregierung mit dem Bundeskanzler an der Spitze, Bundespräsident Dr. Renner den festlich geschmückten Sitzungssaal und nahm auf einem im Mittelraum aufgestellten Fauteuil Platz. Bei seinem Erscheinen trug die Chorvereinigung „Jung-Wien“ und ein Fanfarenquartett der Staatsoper den „Weihegruß“ von Professor Lehner vor.

Alle Anwesenden im Saal und auf den Galerien hatten sich erhoben und bereiteten dem Bundespräsidenten eine große Ovation.

Sodann begab sich Präsident Kunschak auf die Präsidentenestrade. Zu beiden Seiten saßen Präsident des Nationalrates Dr. Gorbach, der Vorsitzende des Bundesrates Rehr, dessen Stellvertreter Honay und Großbauer, Parlamentsdirektor Sektionschef Dr. Pultar und Parlamentsvizepräsident Dr. Rosiczky.

Nach Eröffnung der Festsitzung hielt

Präsident Kunschak

die folgende Ansprache:

Herr Bundespräsident! Sehr geehrte Festgäste! Hohe Bundesversammlung!

Ein Jahrhundert liegt hinter uns, seit in Österreich das absolute Regierungssystem sein Ende gefunden hat und die parlamentarische Arbeit eingeleitet wurde, die in dieser langen Entwicklung schließlich zu dem Zustand geführt hat, in dem wir heute leben: zur Demokratie, zur Volksregierung in des Wortes fortgeschrittenster Bedeutung.

Dieser Umstand rechtfertigt es, daß wir die hundertste Wiederkehr des Tages der ersten Sitzung des keimenden demokratischen und parlamentarischen Lebens festlich begehen. Präsidium und Vorsitz des Nationalrates und des Bundesrates haben sich zu dieser gemeinsamen Kundgebung entschlossen und den Herrn Bundespräsidenten, der selbst fast ein halbes Jahrhundert an dieser Entwicklung persönlich, in einfacher Stellung als Abgeordneter, in der Stellung als Staatskanzler und heute in der Stellung als Bundespräsident, mitgewirkt hat, der also der berufenste Mann ist, eingeladen, die Festrede zum heutigen Tage zu halten. Ich bitte Sie nunmehr, hochgeehrter Herr Bundespräsident, sich zur Sprechbühne zu begeben.

Unter langanhaltenden Beifallskundgebungen im Hause und auf den Galerien begibt sich

Bundespräsident Dr. Renner

zur Rednertribüne und nimmt das Wort zu folgender Festrede:

Geehrte Männer und Frauen der beiden Häuser der österreichischen Volksvertretung!

Hundert Jahre sind vergangen seit dem Tage, an dem zum ersten Male Österreichs Volk den Zusammentritt einer parlamentarischen Vertretung erlebt hat. Damit trat es in den Besitz einer Einrichtung, um die nicht nur alle Nationen West- und Mitteleuropas durch

Jahrzehnte einen leidenschaftlichen Kampf geführt, sondern auch die Völker Österreichs, insbesondere das Volk von Wien seit den Märztagen 1848 mit bitterer Entschlossenheit gerungen hatten. Es mußte wohl ein hohes Rechtsgut sein, das dieser unablässigen Anstrengungen der Kulturnationen wert war. Dies sei hervorgehoben, weil das verhängnisvolle Zwischenspiel des Faschismus und des Nationalsozialismus die parlamentarischen Einrichtungen herabgewürdigt und die Demokratie überhaupt aufs Spiel gesetzt hat.

Die Idee der Repräsentativverfassung hatte in der ersten französischen Revolution von 1789 auf dem Kontinent ihren geistigen Durchbruch gefeiert. Das Kaisertum Österreich, von dem Land und Volk unserer heutigen Republik Österreich ein bescheidener Bestandteil sind, war 1848 schon nahezu 60 Jahre in Verzug gewesen. Dieser Verzug hatte die habsburgische Monarchie mit ihrem leitenden Staatsmann Metternich als Vormacht der europäischen Reaktion in Verruf gebracht und auf dieses vormals nicht ruhmlose Staatswesen schwere Schatten geworfen.

Das Jahr des Zusammentrittes des ersten österreichischen Reichstages sollte die geschichtliche Epoche des Vormärz beenden, aber es hat noch keineswegs die staatsrechtliche Epoche des landesfürstlichen Absolutismus abgeschlossen. Denn das österreichische Volk konnte sich auch nach Achtundvierzig noch lange nicht des ständigen Besitzes einer parlamentarischen Vertretung erfreuen. Erst zwanzig Jahre später, im Jahre 1868, sollte nach wechselvollen, wunderlichen staatsrechtlichen Experimenten eine parlamentarische Körperschaft wieder zusammentreten, die der Grundidee der Repräsentativverfassung so weit entsprach, daß aus ihr in schrittweiser Fortbildung im Wege vierzigjähriger Verfassungskämpfe und nach zehnjährigen Wahlrechtskämpfen am 19. Juni 1907 ein Haus des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes feierlich eröffnet werden konnte. Erst damit trat die staatsrechtliche Institution, deren Träger, sehr geschätzte Männer und Frauen, Sie heute sind, in die letzte, nunmehr schon vierzigjährige Periode ihres Bestandes ein — und Sie wissen, auch ihr sollte eine ruhige, störungs- und unterbrechungslose Arbeit nicht beschieden sein. Die inneren Grundlagen dieser Institution haben sich nur wenig geändert, aber gewaltige, völker- und staatsrechtliche Umwälzungen von außen her haben ihren Wirkungskreis räumlich verengt, ihren Aufgabenkreis allerdings fundamental erweitert.

Ein skizzenhafter Rückblick auf eine — von 1789 gerechnet — Periode von mehr als anderthalb Jahrhunderten, den ich heute zu geben versuche, möge Sie, sehr geehrte Männer und Frauen, zunächst davon überzeugen, daß die Basis, auf der Sie Ihren Volksauftrag erfüllen, das parlamentarische System, nicht die Frucht irgendeiner theoretischen Spekulation, sondern des schöpferischen Gestaltungswillens vieler, vieler Generationen aller Völker des abendländischen Kulturkreises ist! Daran zu erinnern, gebietet der auch heute noch immer da und dort gemachte Versuch, diese durch ungezählte Blutzeugen geheiligte Kulturerrungenschaft zu verkleinern und durch den bedenkenlosen Rückfall in Staatsformen zu ersetzen, die zum Teile längst überwundenen Stufen der Zivilisation, zum Teile direkt barbarischen Zeitaltern Genüge getan haben mögen, heute jedoch nicht nur ein Hohn auf jede Zivilisation sind, sondern zugleich für die vom Irrwahn befallenen Völker sich als Ursache schwerster Katastrophen, ja als ständige Bedrohung des Weltfriedens erwiesen haben.

Angesichts dieses Irrwahns ist es geboten, daß jeder, der in das Haus der Volksvertretung eintritt, von der Überzeugung erfüllt ist, einer durch die Tradition geheiligten Berufung zu dienen sowie für das künftige Gedeihen seines Volkes entscheidende Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Der Rückblick auf die Kämpfe von anderthalb Jahrhunderten kann den Einwand nahelegen: Wenn der Idee der demokratischen Volksvertretung wirklich diese Bedeutung zukommt, warum hat sie sich so mühselig durchgesetzt, warum ist sie noch heute umstritten?

Gegen diesen Einwand ist festzustellen: Staatsverfassungen sind Schöpfungen, die, wie alle Schöpfungen des Rechtes, die tatsächliche Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung

einer konkreten Epoche widerspiegeln und also zunächst von dem ausgehen müssen, was ist. Darum folgt die Verfassungsentwicklung, obschon nach englischen und amerikanischen Mustern 1789 in der Idee vorgebildet, nur Schritt für Schritt den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Nur unter glücklichen Umständen folgt sie ihnen in ruhiger, stetiger Entwicklung: so in diesen zwei Jahrhunderten in England, wo sich das Repräsentativsystem schon in den Revolutionen von 1649 und 1681 praktisch durchgesetzt hat. England gegenüber war der Kontinent um ein Jahrhundert verspätet und holte ruckweise in Revolutionen das Versäumte nach. Revolutionen sind immer Gerichtstage über jüngst und längst Vergangenes und zugleich Schöpfungstage, nicht für das zunächst, sondern auch über das in ferner Zukunft Gebotene — sie nehmen in der Idee Entwicklungen voraus.

Was war den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts vorangegangen? Der Staat des absoluten Fürstentums, der vollen monarchischen Souveränität. Auch sie hatte ihre geschichtliche Stunde. Vom Mittelalter her waren die Völker in doppelter Hinsicht zerklüftet: einmal durch zahlreiche lokale und territoriale Sondergewalten — Mitteleuropa war bedeckt von vielen hundert Territorialfürstentümern, die Grenzzölle einhoben, und beinahe jede Straße, jede Brücke hatte vor dem 18. Jahrhundert ihre besondere Maut; ferner aber zerfiel die Gesellschaft in neben- und einander übergeordnete Stände ohne einigendes Band, jeder Stand mit weitgehenden Sonderrechten.

Die volkswirtschaftliche Entwicklung drängte nach weiträumigem Verkehr und nach Vereinheitlichung des Rechtes, nach Niederlegung der räumlichen und ständischen Schranken. Nur eine Macht konnte dies zu jener Zeit vollbringen: der Absolutismus der Landesfürsten. Er stellte die Souveränität des Staates über den Territorien und Ständen her. Bei uns in Österreich war der sogenannte aufgeklärte Absolutismus Maria Theresias, Josefs II. und Leopolds II. der Bahnbrecher der bürgerlichen Wirtschaftsweise durch die Schaffung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, einer einheitlichen Gerichtsorganisation, einer ebensolchen bürokratischen Verwaltung, des einheitlichen Staatsbürgerrechtes. Er stellte die wichtigsten Elemente dessen her, was wir heute Rechtsstaat im Gegensatz zum Gewaltstaat nennen. Der Spruch „*Justitia regnorum fundamentum*“ war für diese Zeit nicht nur ein ernstes Vorhaben, sondern beachtenswerte Erfüllung.

Der Rechtsstaat ist somit ein altes Erbe, er stammt seiner Anlage nach aus der Zeit vor 1789, vor dem Konvent, und um so empörender ist die heute den Menschen des 20. Jahrhunderts gestellte Zumutung, nicht nur hinter den Vormärz, sondern selbst hinter den Vorkonvent sich zurückwerfen zu lassen, hinter den aufgeklärten, in die Zustände eines despotischen Absolutismus, einer durch keine Rechtssatzung gebändigten Despotie eines Führerstaates.

Jene Zeit der sogenannten Aufklärung brach auch dem bürgerlichen Denken, der nationalen Philosophie, Kunst und Literatur Bahn, aber das Fürstentum war am Ende doch zu sehr traditionsgebunden, zu sehr mit der aristokratischen Grundherrenklasse verschwistert, um mit dem Reformwerk zu Ende zu gehen. Es vermochte nicht einmal in allen Staaten, was vorbildlich in Österreich geschah, die Leibeigenschaft aufzuheben, geschweige denn eine wirkliche Bauernbefreiung durchzuführen, nicht einmal die staatliche Verwaltung von der kirchlichen Hierarchie zu lösen, wie es der Josefismus in Österreich versucht hat.

Im Westen Europas hatte allerdings bürgerliche Wirtschafts- und demzufolge bürgerliche Denkweise rasche Fortschritte erzielt und das Zeitalter des Kapitalismus eingeleitet, während in Frankreich das absolute Fürstentum geistig und sittlich versagte. Der Konvent war die Folge: er hielt Gerichtstag über die alten Mächte, verkündigte aber zugleich eine neue Ordnung, nicht nur nahe erreichbare Ziele, sondern eine Welt neuer Ideen, zunächst die Ideenwelt des Liberalismus. Hinter dem jungen Bürgertum erhob sich jedoch zugleich ein Proletariat, hinter dem bürgerlichen Liberalismus der proletarische Sozialismus, gegen die Machthaber des Konvents ein Gracchus Baboeuf und die Verschwörung der Gleichen.

Vorausgeahnte Zukunft verwirrt die Gegenwart. Im Widerstreit aller erwachenden Klassen und aufdämmernden Ideen verfällt die Gesellschaft in Chaos und Bürgerkrieg, dessen zunächst nur ein Absolutismus neuer Gestalt Herr wird: Napoleon Bonaparte vollendet einerseits wohl den bürgerlichen Staat in Frankreich, vernichtet aber andererseits jede wahre Volksvertretung und ersetzt sie durch sein System, das man als modernen Cäsarismus bezeichnet hat. Er stützt sich auf die unbeschränkte Militärgewalt, diese aber treibt zum Krieg und gerät in Gegensatz zur übrigen Welt. Ein Vierteljahrhundert der Kriege versetzt das übrige Europa in einen Zustand dreißigjähriger Erstarrung, der vom Friedensschluß des Wiener Kongresses bis 1848 dauert und der als Vormärz gekennzeichnet ist.

Halten wir diesen erstmaligen Zyklus fest: Revolution, Konvent, Cäsarismus, Kriege, Triumph, Sturz des Cäsars! Wir werden sehen, daß er, wenn auch in mannigfach veränderter Gestalt, sich mehrmals wiederholt. Ihn richtig zu erfassen, erleichtert das Verständnis des kommenden Jahrhunderts.

In Frankreich wird unter dem Haus Bourbon das absolute Königtum, getragen von den Ständen, von Kirche und Hochadel, wiederhergestellt. Die Juli-Revolution 1830 stürzt es, die Repräsentativverfassung des Hauses Orléans richtet wieder die konstitutionelle Monarchie auf. Aber nur die Großbourgeoisie wird zur Macht berufen, während die bürgerliche Mittelklasse und Intelligenz durch einen hohen Zensus ausgeschlossen bleibt. Dagegen erheben sich beide in der Februar-Revolution 1848. Als das Proletariat seinerseits die Zeit gekommen glaubt, alle alten Klassen zu stürzen, wird es in der grausamen Juni-Schlacht durch General Cavaignac niedergeworfen. Das Ergebnis ist die bürgerliche Republik, in der das Proletariat durch einen Zensus vom Wahlrecht ausgeschlossen bleibt und auch alle alten Klassen und Kasten samt dem kapitalistischen Großbürgertum zurückgedrängt werden. Zunächst herrschen Mittel- und Kleinbürgertum und die bürgerliche Intelligenz.

Aber die bürgerliche Republik findet gleichfalls nicht sofort ihr inneres Gleichgewicht: Großgrundbesitz und Großkapital oben sind ebenso erbittert wie das Proletariat unten, die Gesellschaft ist vor dem neuerlichen Ausbruch des Bürgerkrieges nicht sicher. Da bemächtigt sich Louis Bonaparte des überlieferten bürokratischen und militärischen Apparats, um einen Cäsarismus in zweiter Auflage zu versuchen. Er verwendet neue, scheindemokratische Mittel, die seinem Oheim nicht zu Gebote gestanden waren: durch Gewalt, Bestechung und Betrug gefälschte Volksabstimmungen, scheinsozialistische soziale Reformen zur Begütigung der Arbeiterklasse. So wird er Kaiser der Franzosen, führt siegreiche Kriege und erleidet nach 18 Jahren im Krieg seinen Sturz. Ein zweiter Zyklus, in der Form verschieden, im Wesen gleich.

Die nun folgende dritte Republik begründet sich trotz der Niederlage der Pariser Kommune auf der rein demokratischen Basis eines wirklich allgemeinen, gleichen Stimmrechtes, so daß endlich neben den alten Klassen nun auch das Proletariat in voller Gleichberechtigung dem Staate eingegliedert ist. Diese dritte Republik zählt ihren Bestand nicht mehr nach halben Generationen wie ihre Vorgänger, sie besteht nunmehr drei Vierteljahrhunderte, und alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen haben sich ohne Revolution und Gegenrevolution auf der unveränderten, stabilen Grundlage der demokratischen Verfassung vollzogen. Der unveränderliche Bestand der staatsrechtlichen Ordnung der Gesellschaft hinderte keinen wirtschaftlichen, sozialen, geistigen, kulturellen Fortschritt, im Gegenteil, er garantierte die konstante und fruchtbare Weiterbildung alles materiellen und geistigen Lebens. Der überlieferte zyklische Ablauf von Revolution und Reaktion ist abgebrochen und ersetzt durch die zeitweise Ablösung von Parteien im Parlamente. Die Stimmzettel sind an die Stelle der Heugabeln und Bajonette getreten.

Ich habe der Aufrollung der staatsrechtlichen Entwicklung an dem französischen Beispiel soviel Raum gegeben, weil aus ihr eine gewisse Gesetzmäßigkeit klar hervorgeht, die nun auch — wie wir alsbald hören werden — die Geschichte unserer Volksvertretung beherrschen sollte.

Eine Reihe besonderer äußerer Umstände hat diese Geschichte jedoch so verwickelt gestaltet, daß sie sich nur durch eingehende Berücksichtigung dieser Umstände dem Verständnis erschließt.

Zwei Faktoren verschieben alle Ursachen und Wirkungen, verwirren und trüben das Bild der Ereignisse: die historische Vormachtstellung Österreichs im alten Deutschen Reich und die überlieferte Ostmission Österreichs im Donauraum. Auch damals stand Österreich zwischen West und Ost. Nach beiden Richtungen stört und verfälscht der im 19. Jahrhundert siegreich verstärkte Drang der Völker nach ihren Nationalstaaten die Verwirklichung wahrhafter Volksvertretung.

Die Staatslehre des 17. Jahrhunderts hatte die sogenannte Souveränität oder höchste Gewalt zum Grundbegriff des Staatsrechts erhoben, ja zu einem Gebot des göttlichen wie des Naturrechts erklärt. Das erstarkte Fürstentum machte sich diese Lehre zunutze: Souverän ist der Monarch. Ihm ist von Gott alle Gewalt verliehen, er verleiht alle Rechte und kann sie auch jederzeit wieder entziehen. Sie sehen, geehrte Volksbeauftragte, der Gedanke des totalitären Staates und des gottgesendeten Führertums ist keine Erfindung unserer Zeit, er ist in jahrhundertelangen revolutionären Kämpfen unter schwersten Blutopfern fast aller großen abendländischen Kulturvölker niedergerungen worden.

Philosophen und Rechtslehrer halten es keineswegs für notwendig, daß das Haupt einer Dynastie oder sonst eine gottbegnadete physische Einzelperson Souverän sei: die höchste Gewalt könne auch in einer zentralen Körperschaft ihren Sitz haben, wie etwa im altrömischen Senat. Wo dies der Fall, bestehe eben eine Republik. Die Souveränität sei ein Attribut des Staates schlechweg, einerlei, welche Verfassung er habe. Von der Fürstensouveränität über die Staatssouveränität führt der gerade Weg zur Volkssouveränität. Diese lehrt: Nicht der Apparat der Staatsgewalt, einerlei, wie er organisiert sei und wer an seiner Spitze steht, sondern das Volk selbst sei der Souverän und der Staat und alle seine Organe seien nichts anderes als Beauftragte des souveränen Volkes.

Sie sehen, geehrte Männer und Frauen, daß diese Lehre die Aufgabe der Volksvertretung völlig anders und neu umschreibt. Diese Volksvertretung ist nicht mehr allein auf die Funktion der Gesetzgebung beschränkt, sie stellt vielmehr selbst das ordnende Prinzip einer höchsten Gewalt dar, die für das Volk handelt und an von ihr bestellte Organe die Aufträge des Volkes weitergibt, also auch Vollziehung und Rechtsprechung zu ihren Aufgaben zählt.

Heute wissen Gelehrte und Laien, daß die Souveränität weder auf göttlichem, noch auf Naturrecht beruht, sondern ein Dogma ist, das in seiner Zeit entstand und mit der Zeit als solches auch überholt wird. Durch mehr als ein Jahrhundert aber galt die Souveränität in jeder Hinsicht als ein Dogma, das gläubiges Bekenntnis heischte. Die französische Verfassung vom Jahre 1791 übertrug die Souveränität an den einheitlichen Staat im Gegensatz zu Ständen, Territorien, Konfessionen, Klassen, kurz zu allen überlieferten Gliederungen. Ihren Sitz aber sollte diese Souveränität in der Nation haben. Damit wurde die Neuorganisation der abendländischen Welt nach Nationen, die Erhebung der nationalen Siedlungsgebiete zu selbständigen, unabhängigen Staaten gefordert, die Nationalstaatsidee proklamiert. Das nächste Jahrhundert steht im Bann dieser Idee, sie beherrscht es mit der Kraft einer Zwangsvorstellung oder eines Dogmas, verwickelt die bis dahin wenigstens in der Vorstellung bestehende abendländische Kulturgemeinschaft in immer sich steigernde nationale Kämpfe und Kriege und löst sie praktisch auf.

Diese Abschweifung war geboten, um die Schicksale zu erklären, die in den letzten hundert Jahren das Kaisertum Österreich heimgesucht und zur Auflösung gebracht haben, die uns Österreicher von heute in eine Lage versetzt haben, die unvergleichbar ist mit jener vor hundert Jahren, als die erste gewählte Volksvertretung in Wien zusammentrat.

Das Kaisertum Österreich war seit dem Wiener Kongreß die Vormacht des Deutschen Bundes gewesen, der Kaiser von Österreich hatte dessen Präsidium inne — der westliche überwiegend deutsch sprechende Teil Österreichs wählte also nach der Revolution von 1848

nicht nur zum Wiener Reichstag, sondern auch zum Frankfurter Bundestag. Das war Österreich nach dem Westen!

Das Kaisertum Österreich war aber zugleich seit 1804 das Donaureich vieler östlicher Nationen, die alsbald ihre Souveränität erstrebten.

In dem Widerstreit zwischen Österreich und Preußen, zwischen Habsburg und Hohenzollern um die Vorherrschaft in Deutschland scheiterte die Frankfurter Nationalversammlung und die Idee eines geschlossenen deutschen Nationalstaates.

Der vor hundert Jahren in Wien zusammengetretene österreichische Reichstag stand vor einem anders gearteten Problem: es galt, im Rahmen der einen Souveränität, die ihren Sitz im Kaiserhaus hatte, Platz zu schaffen für viele Nationen, es galt, einen Oberstaat über beschränkt-souveräne Nationalstaaten, somit eine internationale Föderation zu schaffen oder sich in Nationalstaaten aufzulösen. Das war Österreich nach Osten!

Der Wiener Reichstag von 1848, der parlamentarische Vorläufer dieses Hohen Hauses, gab sich redlich Mühe, das rettende Werk zu vollbringen. Die stürmischen Märztag 1848 hatten zugleich das wirtschaftlich-soziale und das nationale Gefüge, das der Absolutismus lange verdeckt hatte, bloßgelegt und damit das Verfassungsproblem aufgerollt. In stürmischer Entwicklung rollt sich in knappen zweieinhalb Monaten in den Gesetzblättern ein rapider Übergang vom Absolutismus zur Demokratie ab, ein Übergang, der sich später nach der abermaligen Sistierung des verfassungsmäßigen Lebens erst in einem langwierigen Prozeß von sechzig Jahren neuerlich Schritt für Schritt durchsetzen sollte.

Das Patent vom 15. März 1848 knüpft noch an die alten, funktionslos gewordenen Stände an, aber es ist nach wenigen Tagen überholt: die Krone erläßt durch Octroi am 25. April die sogenannte Pillersdorfsche Verfassung, die einen Reichstag mit zwei Häusern unter Ausschluß der Arbeiter, die im Tag- oder Wochenlohn stehen, vorsieht. Als die aufständische Bevölkerung das Octroi ablehnt, konzidiert eine kaiserliche Kundmachung vom 16. Mai eine Volksvertretung aus einem Haus, welche erst die Verfassung zu beschließen habe, also einen konstituierenden Reichstag. Die am 30. Mai verkündete Wahlordnung läßt endlich auch die im Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeiter zur Wahl zu.

Der so entstandene Reichstag sah sich vor zwei Aufgaben gestellt. Er hatte die Verfassung eines Nationalitäten-Bundesstaates zu beschließen, aber diese Verfassung sollte zugleich das Abbild der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte des Reiches sein. Die Glieder des habsburgischen Imperiums waren jedoch wirtschaftlich und kulturell himmelweit voneinander verschieden: Alpen- und Sudetenländer, Wien und Prag lagen im mitteleuropäischen Kulturkreis, Ungarn und seine Nebenländer staken, beherrscht vom adeligen Großgrundbesitz, tief in der feudalen Epoche, der fernere Nord- und Südosten aber war beinahe kulturlos. Der österreichische Reichstag brachte dennoch das Kunststück fertig, in einem Verfassungsentwurf für solche Gegensätze und Widersprüche juristisch ein gemeinsames Maß zu schaffen. Daß sich dieser Entwurf nicht durchsetzte, hatte zwei Ursachen: einerseits lehnte der ungarische Ständetag zu Preßburg die Teilnahme an dem Wiener Werke ab und gab Ungarn und seinen Nebenländern eine selbständige Verfassung, andererseits lag jenes gemeinsame Maß, das der Reichstag suchte und feststellte, tief unter dem, was der Westen, was Wien dank seiner höheren Entwicklung fordern konnte. Wie Prag aus nationalen, so begehrte Wien aus politischen Gründen mehr und anderes, und beide erhoben sich, in Wien im Oktober allen voran das Proletariat im Bunde mit den Intellektuellen. Um der Sphäre des Bürgerkrieges entrückt zu bleiben, wurde der erste österreichische Reichstag am 22. Oktober 1848 in das mährische Landstädtchen Kremsier verlegt, und der Hof ging nach Olmütz.

Der in Kremsier entstandene berühmte Verfassungsentwurf, der den Abfall der Länder der ungarischen Krone als vorläufige Tatsache hinnahm, war eine verheißungsvolle Lösung. Wenn irgendwie, so war das Donaureich auf diesem Wege zu retten! Der Entwurf sah eine föderalistische Ordnung des Reiches vor. Neben einem Reichstag mit zwei Kammern sollte eine Reichszentralgewalt die allen gemeinsamen Angelegenheiten erledigen, die Volkskammer

sollte auf Grund des gleichen und direkten Wahlrechtes der mehr als 24-jährigen männlichen Staatsbürger, allerdings noch auf Grund eines Steuerzensus, gewählt werden, eine Länderkammer sollte von den Land-, beziehungsweise Kreistagen besetzt werden. Auch für die Abgrenzung der nationalen Siedlungsgebiete war vorgesorgt, für die Lösung der Amtssprachen-Frage waren bedeutsame Maßnahmen vorgesehen. Was man später als „nationale Autonomie“ bezeichnete, war hier bereits in den Grundzügen vorhanden und jeder künftigen Weiterbildung fähig. Die Reichszentralgewalt sollte vom Kaiser durch verantwortliche Minister ausgeübt werden, die Teilung der Gewalten und die Grundrechte der Bürger waren kodifiziert.

Dennoch war diesem unserem frühesten Vorläufer der Erfolg versagt. Als der Ausschußbericht über die Verfassung in das Plenum gelangen sollte, wurde der Reichstag am 4. März 1849 durch kaiserliches Manifest aufgelöst.

Dieser verhängnisvolle Auflösungsbeschluß war sicherlich von den Kreisen, die den 18-jährigen Kaiser in Olmütz umgaben, aus ihren reaktionären Gesinnungen heraus ausgegangen und von einer bürokratischen Leitschicht unterstützt worden, die der Tradition des aufgeklärten Absolutismus getreu, im Dienste des Gesamtreiches erzogen, jede demokratische Regung verachtete und alles Heil von einer starr obrigkeitlichen Regierung erwartete. Eigentlich entscheidend war jedoch wohl die Wendung, die die gesamte europäische Politik um die Jahreswende genommen hatte und die sich nunmehr offenkundig überall durchsetzte.

In Frankreich war Louis Bonaparte am 10. Dezember 1848 zum Präsidenten der Republik gewählt worden. Er hatte den Weg beschritten, der bald zur Wiederherstellung des Erbkaisertums führte. In Deutschland war die Frankfurter Nationalversammlung durch die Mandatsniederlegung vieler Abgeordneter geschwächt und schließlich durch den König von Württemberg auseinandergejagt worden, die Landesherrn waren wieder Souveräne wie im Vormärz. Auch sonst auf dem Kontinent hatten die alten Gesellschaftsklassen die Einrichtungen der Repräsentativverfassung wieder beseitigt oder zum mindesten ständisch-bürokratisch verfälscht und entwertet. Die Reaktion war siegreich auf der ganzen Linie, und das Kaisertum Österreich hatte nur mit ihr gleichen Schritt gehalten.

Am Tage der Auflösung des Kremsierer Reichstages erließ der Kaiser ein Manifest, in dem er „aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht“, somit als Souverän, die Verfassung erließ, die sogenannte oktroyierte Märzverfassung, in der alle Länder, auch Ungarn und seine Nebnländer, miteingeschlossen waren. Sie ging von der Rechtsauffassung aus, daß Ungarn durch seinen Aufstand seine alte historische Verfassung verwirkt habe. Auch diese Märzverfassung hatte kein langes Leben. Nachdem die ungarische Revolutionsarmee am 13. August 1849 zu Világos mit Hilfe zaristischer Truppen zur Kapitulation gezwungen worden war, wurde, dem Beispiel des napoleonischen Staatsstreichs vom 2. Dezember folgend, in Österreich am 31. Dezember 1851 das sogenannte Silvester- oder Sistierungspatent erlassen: es hob die erst vor eindreiviertel Jahren oktroyierte Verfassung auf, und nichts blieb von ihr übrig als eine beratende Körperschaft, der sogenannte Reichsrat, die Keimzelle, aus der die spätere Volksvertretung Altösterreichs hervorgehen sollte.

Der Zyklus Revolution-Reaktion war abermals durchlaufen, aber alle Probleme, die das Jahr 1848 aufgerollt, an denen sich unser erster Reichstag abgemüht hatte, waren ungelöst geblieben.

Nach einem Jahrzehnt meldeten sie sich wieder, diesmal nicht in Gestalt einer stürmischen Revolution von unten, sondern als Folge von Kriegen, die sich vor allem gegen den Bestand der habsburgischen Hausmacht richteten. Mit der Niederlage von Solferino 1859, dem Verlust der Lombardei, der schweren Erschütterung der staatlichen Finanzen setzte die Umkehr ein. Durch Entschließung vom 5. März 1860 wird aus dem bisherigen ernannten Rat von verdienten Staatsmännern der „verstärkte Reichsrat“, in den auch die Landesvertretungen Delegierte entsenden. Die Körperschaft bleibt zunächst Rat, hat nur beratende Funktionen

und ist kein Reichstag, der Gesetze gibt. Die Finanznot bewirkt jedoch, daß der verstärkte Reichsrat schon am 17. Juli 1860 das Recht erhält, neuen Steuern und Staatsanleihen zuzustimmen oder sie abzulehnen — das erste Teilstück wirklicher Gesetzgebung.

Der grundbesitzende Adel lehnt sich unter nationalen und provinziellen Vorwänden dagegen auf, daß die neue Großmacht, das Geldkapital, das Kaisertum zentral beherrschen soll. So kündigt denn das Oktober-Diplom vom 30. Oktober 1860 eine neue Verfassung an. Sie gibt den Ländern das Gesetzgebungsrecht und beschränkt so die kaiserliche Macht, der aber die Verwaltung vorbehalten ist, sie beschränkt den Reichsrat zugunsten der Landtage auf die sogenannten „gemeinsamen Angelegenheiten“ — ein neuer Begriff, der uns nunmehr ein halbes Jahrhundert nicht mehr loslassen und bis zur Verzweiflung quälen soll.

Großbürgertum, Militär und Bureaucratie sind empört über die Preisgabe der Reichsidee, über die Auflösung des ehrwürdigen Kaiserstaates, und die Krone ist rasch ernüchert. Schon nach vier Monaten, am 26. Februar 1861, vollzieht das sogenannte Februar-Patent plötzlich wieder die Rückkehr zum Einheitsstaat, indem es ein Grundgesetz über die Reichsvertretung und 15 Landesordnungen erläßt. Der Reichsrat besteht nun aus zwei Kammern, einem Herrenhaus und einem Abgeordnetenhaus. Das Herrenhaus, das die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die Erz- und Fürstbischöfe, die Häupter der erblichen Adelsgeschlechter und verdiente Männer umfaßt, soll das zentralistische Prinzip, das aus Delegierten der Landtage bestehende Abgeordnetenhaus das föderalistische Prinzip des Oktober-Diploms zur Geltung bringen. Dieses Abgeordnetenhaus sollte über die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten Beschluß fassen, während dem gleichzeitig ins Leben gerufenen ungarischen Landtag besondere Rechte vorbehalten bleiben. Die Ungarn, die in den „weiteren Reichsrat“ 140 Abgeordnete entsenden sollten, nützten die Lage klug aus. Sie kassierten das Geschenk des eigenen Landtages ein, lehnten aber die Beschickung des Reichsrates ab. Dieser war und blieb bloß der „engere Reichsrat“, in dem 203 Reichsboten aus den „übrigen Ländern“ saßen. Was später Zisleithanien und Österreich heißen sollte, tritt staatsrechtlich unter der Firma „die übrigen Länder“ ins Leben, wahrlich ein seltsamer Geburtsakt eines Staates!

Dieser engere Reichsrat ist zur Stammzelle geworden, aus der sich in langer, wechsellöcher Um- und Neubildung unser Nationalrat herausgestalten sollte. Er war in Wirklichkeit eine Delegation aus den Landtagen, die ihrerseits die Stammzelle unserer heute geltenden Landesverfassungen geworden sind. Noch waren durch den außerordentlich hohen Zensus von 10 Gulden direkter Steuern gut vier Fünftel des Volkes von der Gesetzgebung ausgeschlossen, aber immerhin stellte dieser Reichsrat eine Übergangsform von der ständischen zur demokratischen Form der Gesellschaft dar, eine Übergangsform, aus der eine geradlinige Entwicklung herausführen konnte und tatsächlich herausgeführt hat.

In den Augen unserer Zeitgenossen ist dieser Reichsrat, den das Volk nach seinem geistigen Vater nur das „Schmerling-Theater“ nannte, freilich eine reine Grotteske. Nicht nur, daß die große Überzahl der Bevölkerung nicht den Status des Staatsbürgers, sondern bloß den des Untertans besaß, war auch die zur Teilnahme am öffentlichen Leben berechnete Minderheit weit entfernt von der Gleichberechtigung, da die Angehörigen der zwei obersten Kurien doppelt wählten und ihre Stimmen zudem hundert- bis tausendmal mehr Gewicht hatten — neben den bonapartistischen Tricks von Plebisziten und konsultativen Conseils eine zweite Art verwerflichen Mißbrauchs demokratischer Formen zur Deckung reaktionärer Manöver. Aber der Apparat ist so sinnreich konstruiert, daß ein Stand den andern, eine Gruppe die andere paralyisiert. Immerhin dauert es Jahre, bis alle Gruppen in gleicher Weise sich als genarrt erkennen, bis das Volk in seiner Gesamtheit das Spiel durchschaut und keinen Ausweg mehr sieht, als den Spieltisch umzuwerfen, um zu einer wahrhaft demokratischen Volksvertretung zu gelangen. Zu diesem Ausweg drängen natürlich in erster Linie und in leidenschaftlichen Kämpfen diejenigen, die von jeder Vertretung gänzlich ausgeschlossen sind, die arbeitenden Volksklassen.

Die Schmerlingsche Konstruktion des Februar-Patents hatte außer dem sozialen Zweck der Privilegierung der feudalen und besitzenden Klasse und der Entrechtung des Kleinbürgers und Arbeiters noch einen zweiten und tieferen Sinn.

Jene privilegierten Oberschichten waren nämlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ihrem Fühlen nach in allen Teilen des Reiches überwiegend deutsch! Lemberg und Krakau in Galizien, selbst ungarische Städte wie Pest, Kaschau oder Temesvar trugen äußerlich deutschen Charakter, hatten deutsche Gemeindeverwaltungen, vor allem waren die Handelskammern ausnahmslos deutsch, die Landgemeinden waren unerweckt, standen unter kirchlichem Einfluß und dem Kommando der kaiserlichen Beamten und wählten darum regierungstreu. Der Großgrundbesitz aber, so nahm man wenigstens an, war doch sicherlich dem Thron der Habsburger treu ergeben. Nur ein so kunstvoll aufgerichtetes Parlament konnte — mit Rücksicht auf die Auseinandersetzung im Deutschen Bund — das Kaisertum als deutsche Macht erscheinen lassen und die Überzahl der anderen Nationen aus dem Lichte der europäischen Öffentlichkeit wegeskamotieren. Die einzigen Magyaren waren stark und starrköpfig genug, sich das nicht gefallen zu lassen. Man mußte ihnen eine Konzession machen, indem man sie der Teilnahme an dem „weiteren Reichsrat“ enthob.

Damit aber schuf man sofort bei Beginn des Verfassungslebens eine schwere und verhängnisvolle Reizung aller anderen Nationen, an der das Reich schließlich zugrunde gehen sollte. Die Tschechen, wirtschaftlich, kulturell und vielleicht auch an Volkszahl zu jener Zeit den Magyaren überlegen, hatten nicht vergessen, daß das Kaisertum ursprünglich aus der Verschmelzung der habsburgischen Erblande, der Länder der böhmischen und der Länder der ungarischen Krone, also auf trialistischem Wege entstanden war. Die staatsrechtliche Zurücksetzung der Wenzelskrone gegenüber der Stephanskrone blieb von nun an die ständige Beschwerde, die Wiederherstellung des „böhmischen Staatsrechtes“ die ständige Forderung der Tschechen, die denn auch — wie bald darauf ein Teil der Polen — schon Mitte 1863 die weitere Beteiligung an dem „engeren Reichsrat“ ablehnten. Auch die sogenannten ungarischen Nebenländer, Siebenbürgen und Kroatien, hatten das bittere Gefühl, daß sie, die im Kampfe Habsburgs gegen Kossuth treu zur Krone gestanden waren, für diese Treue bestraft, die Magyaren aber für ihren Verrat belohnt worden seien.

All dies hätte wahrscheinlich bei ruhiger Entwicklung dazu geführt, daß das Februar-Patent nach wenigen Jahren ebenso rasch durch eine andere Verfassung abgelöst worden wäre, wie es selbst das Oktober-Diplom abgelöst hatte. Nun aber drängte sich — so wollte es das Verhängnis — das deutsche Reichsproblem wieder in den Vordergrund, das durch die Auseinandertreibung der Frankfurter Nationalversammlung nur vertagt worden war und nunmehr von dem erstarkten Preußen abermals aufgeworfen wurde. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer militärischen Auseinandersetzung kam der Hof zu dem Entschlusse, sich zunächst um jeden Preis mit den Magyaren zu verständigen.

In bedachtloser Überstürzung lieferte man die Hälfte des Reiches, darunter das Großfürstentum Siebenbürgen, das Königreich Kroatien und Slavonien, und die Frucht der Kolonisationsarbeit eines Jahrhunderts, die Militärgrenze, damit an Nationalitäten die Slovaken, Rumänen, Karpatho-Ukrainer und Jugoslawen nebst einer Reihe geschlossener deutscher Siedlungen der magyarischen Gentry aus, einer Minderheit des ungarischen Völkerkomplexes. Man teilte also das Reich in zwei ungleiche Hälften in der trügerischen Hoffnung, diesseits der Leitha werde das Deutschtum dauernd die Herrschaft behalten und jenseits der Leitha das Magyarentum bei passender Gelegenheit wieder in seine Schranken zurückzuweisen sein.

Der Krieg mit Preußen kam dem Abschluß der Verhandlungen zuvor, der stille Vorbehalt, im Bunde mit dem Frankreich Napoleons III. Revanche zu üben, erwies sich nach dem Siege Preußens im deutsch-französischen Krieg 1870/71 als eitel: die dualistische Verfassung des Reiches wurde zur unumstößlichen Tatsache.

Dem nunmehr endgültig „engeren“ Reichsrat, dessen Tätigkeit noch dazu in den beiden entscheidenden Jahren 1865 bis 1867 sistiert gewesen war, blieb nichts übrig, als durch das

Gesetz vom 21. Dezember 1867 der ungarischen Regelung beizutreten und sich damit einverstanden zu erklären, daß in Form der Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Art drittes Parlament entstand. Außerstande, die widersinnige Reichspolitik des Hofes zu hemmen, benützte sie der Reichsrat wenigstens dazu, diessseits der Leitha endlich das Repräsentativsystem zu sichern. Er beschloß das neue Grundgesetz über die Reichsvertretung, die Grundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichtes, die Regierungs-, Vollzugs- und richterliche Gewalt, Gesetze, die zusammen die sogenannte Dezember-Verfassung bildeten und damit endlich aus den diesseitigen Teilen des Reiches tatsächlich eine konstitutionelle Monarchie schufen. Das Kaisertum Österreich war liquidiert und in die österreichisch-ungarische Monarchie umgewandelt, die „übrigen Länder“ diessseits der Leitha bildeten einen besonderen Staat, vorläufig ohne eigenen Namen, bis der Sprachgebrauch den Begriff Österreich allmählich auf diese Hälfte einschränkte.

Wenn sich diese kümmerliche und zum Teil absurde Ordnung — wenn auch stets leidenschaftlich umstritten — durch ein halbes Jahrhundert halten konnte und erst unter den Schlägen des ersten Weltkrieges zusammenbrach, so deshalb, weil sie wandlungsfähig war und in ihrer allmählichen Ausgestaltung dem jeweiligen wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Reifegrade der Klassen und der Nationalitäten zu entsprechen vermochte. Das Herrenhaus erhielt neben den Virilisten eine wachsende Zahl von ernannten Bürgerlichen, das Abgeordnetenhaus wurde von 1873 an direkt gewählt, allerdings zunächst noch nach dem ständischen Vierkuriensystem der Landtage. Der hohe Zensus wurde 1882 auf 5 Gulden herabgesetzt und damit das Kleinbürgertum und so ziemlich die ganze besitzende Bauernschaft in die „Bastionen“ der Verfassung aufgenommen. Nach jahrzehntelangen harten und erbitterten Kämpfen erzwang sich endlich auch die Arbeiterschaft die Aufnahme in Gestalt einer fünften Kurie, die freilich als Wahlkörper des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes eingerichtet wurde, so daß die Privilegierten mit dem Proletariat mitstimmten, um es tunlichst zu majorisieren. Infolge dieser Reformen stieg die Zahl der Abgeordneten von 203 auf 353 und schließlich auf 425.

Diese allmählichen Reformen und die harten Kämpfe, durch die sie erzwungen wurden, hatten eine außerordentliche Wirkung: die Bevölkerung wurde in einem Maße politisch erzogen, wie es auch heute noch wenigen Völkern eigen ist. Niemandem war das politische Recht als selbstverständlich in den Schoß gefallen, niemandem blieb ein Vorrecht unbestritten, jeder kämpfte bei der Willkür der Kurienteilung um die Größe des ihm zugemessenen Anteils. Als schließlich wenigstens in der fünften Kurie das allgemeine und gleiche Recht verwirklicht war, verloren in der öffentlichen Meinung alle Vorrechte ihre politische Geltung, und die Entscheidung der fünften Kurie allein hatte moralisches und politisches Gewicht. Umso unerträglicher freilich wurde das System des Kurienhauses, das Parlament wurde zum Tummelplatz unaufhörlicher Proteste und fruchtloser Kämpfe gegen Entscheidungen, die oft weitab von dem lagen, was dem allgemeinen Volksempfinden entsprach. So setzte sich endlich die Notwendigkeit durch, zum reinen allgemeinen Stimmrecht überzugehen. Das Gesetz vom 26. Januar 1907 brachte das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und damit die weitere Erhöhung der Zahl der Mandate auf 516, auf mehr als ein halbes Tausend — es fand in diesem Saale Platz.

Damit, daß nun alle — ob reich oder arm, hoch oder niedrig — ihren Stimmzettel in eine und dieselbe Urne zu werfen hatten, war ein Zweifaches erreicht: erstens der geschilderte Aufmarsch aller Klassen des Volkes, der — wie wir gesehen haben — mit dem Großgrundbesitz begann und nacheinander das höchstbesitzende Bürgertum, Groß- und Kleinbauern, Mittel- und Kleinbürger und endlich auch die Arbeiterklasse einbezogen hatte; zweitens aber — und das ist wohl nicht minder bedeutsam — die Einheit der Staatsbürgerschaft, in der alle Weltanschauungen und Wirtschaftsinteressen öffentlich miteinander zu ringen und so jenen Ausgleich anzubahnen hatten, der dem jeweiligen, wenn auch im Ablauf der Zeit sich wandelnden Gesamtwillen des Volkes entspricht.

Bei jeder Wahl geht jede Partei von Sonderinteressen aus, hat diese jedoch an allen anderen Sonderinteressen zu messen, und zwar in breitester Öffentlichkeit vor der urteilenden Volksgesamtheit. Im Vertretungskörper selbst gelangt nach ernststen und schwierigen Verhandlungen in Ausschüssen und nach mehreren Lesungen im Plenum zweier Kammern dieser Interessenstreit zum Abschluß — die entscheidenden Endabstimmungen sind so der Ausdruck des Volkswillens. Verfehlen sie diesen, so bringen Neuwahlen die Korrektur.

Bisher hat niemand ein zuverlässigeres Verfahren zur Erkundung des Volkswillens, zur Ausgleichung aller, in jeder menschlichen Gesellschaft immer wieder entstehenden Gegensätze, zur allgemeinen staatsbürgerlichen Erziehung, zur Vermeidung gewaltsamer Austragung der Meinungsverschiedenheiten und zur Sicherung des inneren Friedens wie des stufenweisen Fortschritts aufzuzeigen vermocht.

Die Einsicht in diese Zusammenhänge zeigt zugleich, daß jedes Einparteiensystem sinnwidrig und das gerade Gegenteil von Demokratie ist, ebenso wie jedes Plebiszit, das die Volksgemeinschaft außerstande setzt, sich vorher gründlich zu beraten, alles Für und Wider zu überlegen und sodann wohlorientiert zu entscheiden.

Der Wert der Demokratie, der freien Parteibildung und des Wettbewerbs der Parteien auf dem Boden des gleichen Stimmrechts aller ist lange verkannt worden. Begreiflicherweise findet die Ungeduld der aufsteigenden Klassen diesen Weg ernüchternd langsam und neigt zu der Hoffnung, ihn durch das Ungestüm der Revolution kürzen zu können. Unser historischer Rückblick hat diese Hoffnung als trügerisch erwiesen. Die Erfahrungen der abgelaufenen anderthalb Jahrhunderte bezeugen, daß Revolutionen zwar Idee, Prinzip und Vorbild des Neuen in einem seherischen Augenblick vorwegnehmen, aber nicht zugleich dauerhaft verwirklichen können. Solche Vorwegnahme hat mit der niemals versagenden Regelmäßigkeit eines Zyklus die Reaktion, wenn nicht die blutige Gegenrevolution herausgefordert: das Endergebnis war, daß die Gesellschaft von Katastrophe zu Katastrophe taumelte. Völker, wie das britische und das Volk der Vereinigten Staaten, die dieses abwechslungsreiche Spiel durch die letzten 200 Jahre vermeiden konnten, haben sich eines ruhigen Aufstiegs erfreut und so die anderen Völker wirtschaftlich und kulturell gewaltig zu überholen vermocht. Heute, wo sich Bürgerkrieg wie Völkerkrieg so verheerend gestaltet haben, bedeutet die Auseinandersetzung im Wege der Gewalt nicht nur eine Unterbrechung des geradlinigen Aufstiegs, sondern den Rückfall des heimgesuchten Volkes auf Jahrzehnte, wenn nicht seinen staatlichen Untergang. Vor einem Jahrhundert, als die Lokomotive noch die sensationelle Neuheit war, etwa wie heute die Atombombe, hat man gesagt: Revolutionen sind die Lokomotiven der Geschichte — heute sind sie ihre Atombomben. Zur Vermeidung der sonst unvermeidlichen Leidensstationen gibt es nur ein Mittel, die volle, umfassende, ehrliche Demokratie! Dies ist die klare unanfechtbare Lehre des abgelaufenen Jahrhunderts!

Äußere Verwicklungen haben den im Jahre 1911 gewählten Reichsrat darum gebracht, die Saat zur Frucht reifen zu sehen und diese zu ernten.

Die durchgehende Politisierung des ganzen Volkes hatte außer den geschilderten wohltätigen Folgen andere, nicht minder bedeutende, aber leider weniger verheißungsvolle gebracht. Da jeder einzelne bis hinaus ins entlegenste Industriegebiet und Bauerndorf am öffentlichen Leben teilnahm, waren auch alle Nationalitäten bis auf die kleinste und bis dahin rückständigste wach und ihrer staatlichen Interessen bewußt geworden; nicht nur die sogenannten historischen Nationen, die sich — wie die Tschechen und Polen — auf ihre frühere Eigenstaatlichkeit berufen konnten, sondern auch die sogenannten geschichtslosen, wie die Ukrainer in Galizien und die Slovenen, selbst die eingeschlossenen Enklaven und die verstreuten Minderheiten. Die Lösung des Nationalitätenproblems war damit zur dringendsten Staatsaufgabe geworden und duldeten keinen Aufschub mehr. Das Problem, das den ersten Reichstag in Kremsier beschäftigt hatte, war nun wieder aufgerollt, diesmal aber auf breitester Basis und mit der allergrößten innerstaatlichen und außenpolitischen Tragweite.

Das Haus des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes bot nun nicht den der Welt vertrauten Anblick eines Nationalstaatsparlaments, sondern eher den einer Völkerbundtagung. Alle, auch die kleinsten Nationalitäten und Minderheiten, waren vertreten: zum Leidwesen der Nationalisten allerdings nicht in geschlossenen Nationalparteien, sondern jede in ihrer sozialen Gliederung, die natürlich bei Deutschen und Tschechen am weitesten ging. Aber selbst die Rumänen der Bukowina und die Italiener des Küstenlandes und des italienischen Teiles von Südtirol hatten Bürgerliche und Sozialdemokraten nebeneinander entsendet, fast jede nationale Gruppe besaß ihre gesonderte agrarische und gewerblich-industrielle, ihre liberale und klerikale Fraktion und gar manche „Wilde“ daneben. Der radikale deutsche Nationalismus, das, was wir heute „Nazismus“ nennen, hatte nur einen unbedeutenden Bruchteil der deutschen Abgeordnetensitze zu erobern vermocht.

Die Wahlreform-Regierung Beck trat vor das Haus als parlamentarisches, bürgerliches Nationalitäten-Kabinett. Nur drei Ressorts waren der Bureaucratie vorbehalten, alle anderen waren auf die drei großen Nationen, die Deutschen, Tschechen und Polen, aufgeteilt. Den jüngeren Nationen war durch Berufung hoher Beamter aus ihren Reihen in die Ressorts Einfluß auf die Ministerien eingeräumt. Das Programm nationaler Reformen, auf die sich dieses Kabinett geeinigt hatte, war kein anderes als jenes der Kremsierer Verfassung, allerdings zeitgemäßer und in Einzelheiten konkreter gestaltet. Die nationale Autonomie war auf dem Marsch. Jeder verstand, daß für das Gelingen dieses Werkes langwierige, oft strittige Verhandlungen und zähes Geschick in der Führung nötig sein würden. Die Person des Ministerpräsidenten Beck garantierte eine solche Führung.

Unglückselige Einflüsse haben die Regierung gehemmt und das Werk untergraben. Es waren einerseits die ursprünglich trialistischen Pläne des Thronfolgers Franz Ferdinand, der Beck mit unverständlichem Hasse als vermeintlichen „Sozialisten“ verfolgte, es war der Einfluß Budapests, der die Hofkreise alarmierte und sehr bald auch Franz Ferdinand durch betonte offizielle Anerkennung seiner Gattin umstimmte, es war zuletzt, und dies mit größtem Nachdruck, der Einfluß Berlins und des Kaisers Wilhelm II., der als Bundesgenossen nicht ein internationales, sondern ein deutsches Österreich und ein magyarisches Ungarn wollte. Das Kabinett Beck wurde durch diese außerparlamentarischen Einflüsse gestürzt, es folgte das deutschgerichtete System Bienenrath, das 1911 in die Neuwahlen ging und durch diese die nationalen Leidenschaften erst recht entflammete. Der Reformgedanke war damit erschlagen, mit ihm auch das Parlament, das unter endlosen Obstruktionen und Demonstrationen dahingervegetierte, bis der erste Weltkrieg dem traurigen Spiel und damit auch der Monarchie selbst das Ende bereitete.

Dieser Saal, in dem wir heute versammelt sind, und die Institution, die hier getagt hat, sind trotz dieser ihrer Ergebnislosigkeit denkwürdig! Es gab vor- und nachdem nichts dergleichen in der Welt! Der Reichsrat von 1911 bis 1914 war der Ratssaal von acht Nationen, die nach der staatlichen Rechtsform ihres gemeinsamen Daseins suchten. Ich habe ihn mit der späteren Völkerbundversammlung verglichen: aber diese letztere bestand — wie heute die UNO — aus Delegierten starrer Staatssouveränitäten, diese Versammlung aber aus Erwählten der Völker selbst, innerhalb jedes Volkes aus Vertretern aller ökonomischen, sozialen und kulturellen Schichtungen, die ebensoviele Querverbindungen gleichgerichteter Parteien zwischen den Völkern darstellten. Wie weit hat die Menschheit noch bis dahin, sich eine solche Universalvertretung zu schaffen, in der nicht nur „Souveränität“, sondern die Volksmasse selbst entscheidet.

Der erste Weltkrieg hat diesen geschichtlich gewordenen und zu großen Hoffnungen berechtigenden Völkerbund im Kleinen zersprengt und an dessen Stelle Nationalstaaten gesetzt. Vorgebliche Nationalstaaten! Denn sie beherbergten in sich selbst neben einer herrschenden mehrere dienende Nationen und boten schon dadurch allein den Anreiz und Anstoß zum zweiten Weltkrieg. Hitler hat sich dieser Gegensätze mit Erfolg bedient. Die schonungslosen Ziffern der Statistik haben außerdem ergeben, daß keines der ehemals österreichischen Völker bis

1938 dieselbe wirtschaftliche Wohlfahrt wieder erreichen konnte, die sie im letzten Jahre vor dem ersten Weltkrieg besessen hatten. Der zweite Weltkrieg aber hat die angestrebte und vorgeblich erreichte Souveränität dieser Staaten ausnahmslos prekärer gestaltet als die staatsbürgerliche Freiheit und nationale Autonomie, die sie vor 1914 im Vorkriegsösterreich entweder erreicht hatten oder zu erreichen gewiß waren. Man hat das Österreich von damals die Großmacht der Kleinen genannt, sie ist abgelöst durch die Ohnmacht der Kleinen.

Jene Volksvertretung, zu der der Reichsrat gediehen war, löste sich auf in Nationalräte. Bedeutende Männer, die in diesem Reichsrat ihre politische und demokratische Schulung genossen hatten, wurden zu Mitschöpfern ihrer neuen Staaten, zu Zierden ihrer Parlamente und zu deren wichtigsten Ministern. So, um nur die namhaftesten zu erwähnen, Masaryk, Kramář, Tusar und Šmeral in Prag, Daszyński und Vitos in Warschau, Pittoni und heute de Gasperi in Rom, Korošec in Belgrad. Ohne wesentliche Übertreibung kann man sagen: der Wiener Reichsrat war die Rekrutenschule der mittel- und südosteuropäischen Demokratie wie des Sozialismus dieses Länderkomplexes.

Von den 516 Abgeordneten des Reichsrates traten auch alle die 208 deutschsprachigen Vertreter zusammen, um aus dem allgemeinen Niederbruch des ehemaligen Kaisertums die Deutschen Österreichs zu retten, und erklärten sich als Nationalversammlung von Deutsch-Österreich. Sie gaben der nunmehrigen Republik ihre vorläufige Verfassung, erweiterten das Wahlrecht durch das Stimmrecht der Frauen und vervollkommneten die demokratischen Grundlagen durch Einführung des Verhältniswahlrechtes.

Sie alle waren noch Mitglieder des alten Reichsrates, der eine so wechselvolle Geschichte hinter sich hatte, der im letzten Ursprung auf den Reichstag von 1848 zurückging, dessen Jahrhundertfeier wir heute begehen. Dieser war nun freilich zum „engsten Reichsrat“ geworden, aber er war erleuchtet durch die Erfahrungen eines Jahrhunderts, gehärtet durch die schweren Prüfungen so vieler Jahrzehnte und so vieler kriegerischer Katastrophen von Solferino bis zum Zusammenbruch der Isonzofront. Er war entschlossen, die volle alleinige Verantwortung für das Schicksal des Volkes zu übernehmen. Er schrieb Neuwahlen aus, löste sich selbst auf, kehrte aber wieder in der veränderten Gestalt der beiden Häuser, des Nationalrates und des Bundesrates, dessen heutige Mitglieder in diesem zum Glück unzerstörten Saale versammelt sind, um der Vorgänger zu gedenken.

Unsere Volksvertretung aber ist nicht mehr — beachten Sie wohl — bloßer Gesetzgebungskörper neben einer selbständigen Herrschaftsgewalt. Sie alle, meine Männer und Frauen, sind Träger der gesamten staatlichen Ordnung, der ungeteilten, wenn auch gegliederten Gewalten, Träger dessen, was die Staatsrechtslehrer Souveränität nennen.

Die Siegermächte haben im Friedensvertrag das Reich liquidiert, ein unheilvoller Schritt, an dessen Rückwirkungen heute ganz Europa leidet. Sie haben der Gesamtheit der Deutschen Österreichs die Fortdauer ihrer vielhundertjährigen Gemeinschaft nicht gestattet — die Älteren unter Ihnen erinnern sich wohl des tragischen Momentes, wo die Abgeordneten der abgetrennten deutschen Siedlungsgebiete in stummer Prozession die rot-weiß-roten Abzeichen auf der Präsidententribüne des Nationalrates niederlegten und das Haus verließen. Sie gingen einer ungewissen Zukunft entgegen. Insbesondere das von ihnen vertretene Volk der Sudetendeutschen irrt heute habe- und heimlos durch die Welt.

Die Bewohner Wiens und der Ostalpenländer waren nun gehalten, allein den Namen Österreich zu übernehmen, allein den Vorwurf der Schuld zu tragen an einem Kriege, der am allerwenigsten von diesem Teil und diesen Kreisen des alten Reiches gewollt und verursacht worden war, sie waren genötigt, das vom Kriege erschöpfte, von den jahrhundertlang gepflegten Rohstoff- und Nahrungsquellen plötzlich abgeschnittene Land als selbständiges Wirtschaftsgebiet einzurichten und als geordnetes Staatswesen in die Gemeinschaft der europäischen Völker zurückzuführen. Sie haben dieses schier unmögliche Werk durch ihre Volksvertretung vollbracht, und diese hat sich damit der langen Folge geschichtlicher Vorgänger seit den Tagen von Kremsier rühmlich angereicht.

Das wechselvolle tragische Geschick der ersten Republik, so tragisch deshalb, weil es durch übermächtigen Druck auswärtiger Gewalten auf das kleine hilflose Land verursacht worden ist, der Untergang der ersten Republik und das Wunder des Wiedererstehens unserer staatlichen Einrichtungen in der zweiten Republik sind in aller Erinnerung. Daß diese Auferstehung möglich war, daß sie in so kurzer Zeit sich vollzog, daß die zweite Republik Österreich beinahe unter allen, den Sieger- wie den besiegten Staaten, zuerst sich stabilisierte, daß sie sich selbst in völlig reinen Wahlen eine Regierung von im heutigen Europa beinahe unerhörter Beständigkeit und innerer Festigkeit geben konnte, das ist im letzten Grund die Frucht der demokratischen Erziehung unseres Volkes, die durch all die überwundenen Fährlichkeiten der letzten drei Jahrzehnte nur vertieft worden ist. Dieser Erziehung danken wir die Selbstverständlichkeit, man möchte sagen, die Wucht der Selbstverständlichkeit, mit der sich die Wiedererhebung unseres Volkes und die Wiederaufrichtung unseres Staatswesens vollzogen hat.

Männer und Frauen, Volksbeauftragte der zweiten Republik! Ein Jahrhundert blickt auf Sie herab! Die Erfahrungen eines Jahrhunderts fordern von Ihnen Beherrschung! Furchtbare Erschütterungen und Umwälzungen vieler Jahrzehnte haben Ihnen Traditionen hinterlassen, die bei all dem Leid, das sie gebracht haben, zugleich eine seltene Schule für Sie und alle kommenden Generationen von Österreichern waren. Nahezu alle Staatsformen, die in den Büchern der Geschichte verzeichnet sind, vom schrankenlosen Absolutismus bis zur reinsten Demokratie, hat unser Volk durchlebt, alle Abirrungen vom totalitären Faschismus bis zur kommunistischen Staatsallmacht hat es in seiner überwältigenden Majorität abgelehnt. Es hat gelernt und weiß, daß es keine ruhige, stabile und doch keiner Zukunftsentwicklung präjudizierende Verfassung gibt, es sei denn die reine, auf dem Menschenrecht des einzelnen und der Selbstregierung des Volksganzen ruhende Demokratie.

Dieses überlieferte Gut ist Ihnen, Männer und Frauen, als den Beauftragten dieses Volkes anvertraut! Noch stehen Sie, wie unser ganzes Volk, unter dem Druck fremder Mächte: aber der Tag kommt, an dem unsere volle Selbstbestimmung wiederkehrt, und schon heute haben wir zu handeln im Geiste der Selbstverantwortung. Vergessen Sie niemals über der gewöhnlichen Tagesarbeit Ihre große Hauptaufgabe! Sie sind nicht nur Begutachter, Berater, Helfer der Gesetzesschöpfung, Sie sind die souveränen Träger der Selbstbestimmung dieses Volkes; seine Zukunft, sein Schicksal sind in Ihre Hand gelegt. Behüten Sie, führen Sie, erheben Sie unser Volk zu jener wirtschaftlichen und geistigen Höhe, zu der es der Heimatboden und die ererbten Anlagen befähigen und seine großen Traditionen berufen! (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Nachdem sich der Bundespräsident unter anhaltenden Beifallskundgebungen auf seinen Platz zurückbegeben hatte, hielt der

Präsident

folgende Schlußansprache:

Herr Bundespräsident! Sie haben unsere Erwartungen restlos erfüllt. Sie haben uns eine ebenso wissenschaftliche wie populäre Darstellung des Entwicklungsganges von 100 Jahren vorgetragen. Sie haben uns tiefe Einblicke in die Wechselfälle dieser Entwicklung vermittelt und uns erkennen lassen, wieviel Leid, aber auch welche große Freude über unser Volk und unser Vaterland gekommen sind. Wir sagen Ihnen hierfür aus ganzem, überquellendem Herzen innigsten Dank. (Starker Beifall.)

Damit kann es aber nicht abgetan sein. Herr Bundespräsident haben am Schlusse Ihrer Ausführungen an die Männer und Frauen, die heute das österreichische Volk im Nationalrat und Bundesrat repräsentieren, einen Appell gerichtet. Ich bin überzeugt, er wird seine Wirkung tun. Nichtsdestoweniger halte ich mich für verpflichtet, als Präsident des Nationalrates und Vorsitzender der heutigen gemeinsamen Festversammlung Ihren Appell noch zu unterstreichen.

Was Sie uns vor Augen geführt haben, ließ uns wie in einem Spiegel alles das schauen, was man als Schwäche, und alles das, was man als Stärke bezeichnen kann. Verehrte Frauen und

Herren des Nationalrates und des Bundesrates! Eines tritt uns in diesem Augenblick vor Augen: das ist der Aufstieg, den der demokratische Gedanke trotz aller Hindernisse innen- und außenpolitischer Natur genommen hat. Wir stehen heute auf dem Höhepunkte dieser hundertjährigen demokratischen Entwicklung. Wir dürfen uns ehrlich und redlich darüber freuen, daß es uns gegönnt war — dem einen länger, dem anderen durch kürzere Zeit —, an dieser Entwicklung, an diesem Erfolg, an dieser Krönung der hundertjährigen Entwicklung mitarbeiten zu können.

Stärker als die Freude über diese Tatsache mag uns aber im Innersten das Bewußtsein ergreifen und die Erkenntnis aufrütteln, welch ungeheure Verantwortung auf unsere Schultern gelegt ist. Wir haben nun eine wahrhaft demokratische Verfassung und eine wahrhaft demokratische Volksvertretung. Achten wir mit voller Hingabe darauf, daß diese Errungenschaft in dem Glanze, in dem sie vor uns steht, nicht verdüstert werde! Die Errungenschaft, die die Demokratie auf ihren Höhepunkt geführt hat, legt uns in gigantischer Größe die Verpflichtung auf, sie gegen alle Abwege und Irrwege, gegen jede Bloßstellung zu bewahren und vor allem anderen unserem Volke den Beweis dafür zu erbringen, daß Demokratie nicht etwa nur eine theoretische Konstruktion, sondern eine schwerverpflichtende Aufgabe ist.

Für mich als Präsidenten des Nationalrates ist es in diesem Augenblick eine beglückende Tatsache, feststellen zu können, daß die beiden Häuser unserer Gesetzgebung diese ihre Verpflichtung erkannt und durch nunmehr drei Jahre gewissenhaft erfüllt haben. Mag in dem Kugellager dieses Getriebes noch manches Sandkörnchen liegen und Reibungsflächen erzeugen — das soll uns die Freude an der Tatsache nicht vergällen: wir haben unsere besten Kräfte nicht nutzlos vergeudet, sondern im einigen Zusammenwirken der Parteien eingesetzt für das Wohl unseres Volkes, für das Wohl unseres Vaterlandes, zur Bekräftigung und zum Ruhme des demokratischen Gedankens.

So wollen wir es halten nicht nur unter dem augenblicklichen Eindruck einer Darstellung des hundertjährigen Entwicklungsganges bis zum heutigen Ziele, sondern so wollen wir es halten, Herr Bundespräsident und Herr Bundeskanzler, unter Eurer Führung für und für, immer dessen gedenkend: es geht um Österreichs Wohl, es geht um das Wohl unseres Volkes, unseres Vaterlandes! (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Die Versammlung und die Besucher auf den beiden Galerien erheben sich von den Sitzen und bereiten dem Präsidenten eine herzliche Ovation. — Die Chorvereinigung „Jung-Wien“ bringt die österreichische Bundeshymne zum Vortrag.

Präsident Kunschak schließt die Festversammlung mit dem begeistert aufgenommenen Ruf: Es lebe unser Volk! Es lebe Österreich!

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten.